



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh'a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

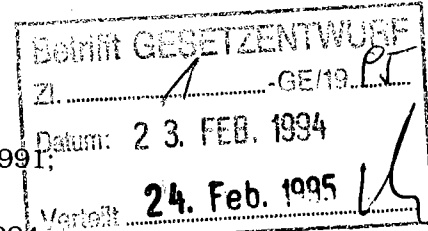
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 4854-01/94



Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1991;
Begutachtung; Stellungnahme

Schreiben des BMGSK vom 21. Dezember 1994,
GZ 21 551/32-II/D/14/94

A. Lemmer

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

17. Feber 1995

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:
Wach



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Gesundheit und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 4854-01/94

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1991;
Begutachtung; Stellungnahme

Schreiben des BMGSK vom 21. Dezember 1994,
GZ 21 551/32-II/D/14/94

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Im Hinblick auf die Gefährlichkeit der mit dem vorgesehenen Gesetz geregelten Stoffe sollte nach Ansicht des RH der traditionelle Kurztitel "Suchtgiftgesetz" beibehalten und nicht durch die Neubezeichnung "Suchtmittelgesetz" ersetzt werden, da die Verwendung von psychotropen Stoffen und Vorläuferstoffen zum Ausgangspunkt für die Verwendung von Suchtgiften werden kann. Die sonstigen Intentionen des Gesetzes blieben von der Verwendung des bisherigen Kurztitels unberührt.

2. Zur Kostenschätzung (Punkt 9 der Erläuterungen - Allgemeiner Teil):

Aufgrund der vom Rechnungshof eingeholten ergänzenden Auskünfte (Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Justiz sowie Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit - VBSA) erscheinen die dargestellten Kostenerwartungen in verschiedener Hinsicht als unvollständig bzw nicht nachvollziehbar. Dieser Schluß gründet sich auf folgende Überlegungen:

- Die durch verfahrensrechtlichen Änderungen bewirkte Arbeitsmehrbelastung wird sich auf rund 300 Bedienstete bei den Gerichten verteilen, weshalb im Entwurf von einem rechnerischen Planstellen-Mehrbedarf für einen Richter und ein staatsanwaltschaftliches Referat ausgegangen wird. Nach Ansicht des Rechnungshofes sind die im

Entwurf mit lediglich rd 480 000 S angenommenen Personalkosten je Planstelle unzureichend veranschlagt, da für einen Richter des Gerichtshofes erster Instanz bzw für einen Staatsanwalt jeweils rd 940 000 S an Personalkosten (zuzüglich der anfallenden Raum-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten) anzusetzen wären.

- Auch läßt der Entwurf die im Bereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz anfallenden Vollziehungsaufgaben nicht erkennen bzw die damit einhergehenden Kosten außer Ansatz. Aufgrund der vom Rechnungshof eingeholten zusätzlichen Informationen wären hierfür
 - rund 4,6 Mill S p.a. an Personalkosten (für jeweils drei Bedienstete der Verwendungsgruppen A, B und C) sowie
 - rund 1,7 Mill S p.a. an geschätzten Raum-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten -zusammen somit rund 6,3 Mill S p.a. zu veranschlagen.
- Weiters ist anzumerken, daß die im Entwurf unter § 21 vorgesehene Einbindung der Länder an der Kostentragungspflicht des Bundes für gesundheitsbezogene Maßnahmen nicht unproblematisch ist: Demnach soll dem Rechtsbrecher, sofern er mittellos und nicht sozialversichert ist und auch die Sozialhilfegesetze der Länder nicht Platz greifen, eine Hilfestellung durch die Justiz zuteil werden. Die derart vom Bundesministerium für Justiz vorerst zur Gänze übernommenen Ausgaben sollen später von den Ländern zur Hälfte refundiert werden. Dieses neue Kostentragungsmodell ist jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt insofern unsicher, als die hierfür erforderlichen Finanzausgleichsverhandlungen noch nicht abgeschlossen wurden.
- Schließlich ist festzuhalten, daß der vorliegende Entwurf auch die Frage offen läßt, welche Leistungen mit den geplanten Kosten erbracht werden sollen. Wenngleich eine Prognose über die voraussichtliche Anzahl von anfallenden Leistungsprozessen mit großer Unsicherheit behaftet ist, so erscheint der im Vorblatt (Seite 3) mit jährlich rd 35 Mill S bezifferte Vollzugsaufwand als zu gering bzw nicht nachvollziehbar.

Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre daher der vorliegende Entwurf im Sinne des § 14 Bundeshaushaltsgesetz einer neuerlichen Betrachtung zu unterziehen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im BKA Dr. Caspar Einem sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

17. Feber 1995

Der Präsident:

F i e d l e r

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Wach